OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652687/6/MS

Datum:
Linz, 22. März 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag des F H, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. U, Mag. M, Mag. L, G auf Wiedereinsetzung des mit Entscheidung vom 7. Februar 2023, GZ: LVwG-652687/4/MS, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 33 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Jänner 2023, GZ: BHGMVerk-2022-793777/8-Lai, wurde Herrn F H (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B (Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden am 29.7.2013 unter Zahl: 13/306123) für die Dauer von 9 Monaten, gerechnet ab 5.11.2022 bis einschließlich 5.8.2023, entzogen und dem Beschwerdeführer aufgetragen, den Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern. Weiters wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich vor Wiederausfolgung des Führerscheines einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen, eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 4. Jänner 2023 zugestellt worden war, richtete sich die mit E-Mail vom 1. Februar 2023, um 13:06:57 Uhr eingebrachte Beschwerde.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Februar 2023, GZ: LVwG-652687/4/MS, wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 2. März 2023 beantragte der Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und begründete diesen Antrag im Wesentlichen damit, die Amtsstunden der belangten Behörde seien auf deren Homepage sehr schwer zu finden, unter der Rubrik Kontaktmöglichkeiten E-Mail finde sich kein Hinweis auf die Amtsstunden, sondern lediglich der Hinweis auf die Möglichkeit, dass Anbringen auch im Verwaltungsverfahren auf elektronischem Weg eingebracht werden können, dort seien jedoch keine Amtsstunden genannt, die Kundmachung betreffend die Einbringung auf elektronischem Wege sei erst nach längerem Suchen unter der Rubrik Sonstiges zu finden, in der seien auch die Amtsstunden der belangten Behörde angeführt.
Weiters wurde vorgebracht, der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers sei zunächst offensichtlich irrtümlich der Meinung gewesen, dass es sich bei einer E-Mail um einen elektronischen Zustelldienst handle. Dem Verordnungstext sei nicht zu entnehmen, unter welche der beiden Bestimmungen (Abs. 2 oder Abs. 3) eine E-Mail zu subsumieren ist, zumal Abs. 2 die elektronischen Zustelldienste nicht näher definiert. Aufgrund der Tatsache, dass Abs. 4 in Bezug auf die Einbringung mittels E-Mail auf Abs. 2 verweise, könne man wohl davon ausgehen, dass sich die Bestimmung des Abs. 2 auch auf die Fristenberechnung beziehe und eine

fristwahrende Einbringung außerhalb der Amtsstunden möglich sei. Es habe sich jedenfalls um einen leicht fahrlässigen Rechtsirrtum des Beschwerdeführervertreters gehandelt, welcher als unvorhersehbares und unabhängiges Ereignis zu qualifizieren sei. Dieser Rechtsirrtum könne nach der neueren Judikatur des VwGH einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen, wenn die weiteren Voraussetzungen, insbesondere mangelndes oder nur leichtes Verschulden vorlägen (VwGH vom 26.4.2016, Ro 2014/03/0084; 1.6.2021, RA 2020/05/0149). Die Formulierung der belangten Behörde sei jedenfalls missverständlich, wodurch der vorliegende Rechtsirrtum entstanden sei. Dadurch sei für den Beschwerdeführer eine unklare Rechtslage entstanden, die der VwGH in seiner Entscheidung vom 26.4.2016, Ro 2014/03/0084, zum Anlass für eine Wiedereinsetzung genommen habe.

Mit gleichem Schriftsatz wurde auch Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 2. Jänner 2023, GZ: BHGMVerk-2022-793777/8-Lai eingebracht und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge – allenfalls nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Beiziehung eines medizinischen Amtssachverständigen – der Beschwerde stattgeben und die Entziehungsdauer von 9 auf 6 Monate, sohin bis einschließlich 5. Mai 2023 reduzieren; in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und der Behörde erster Instanz eine neuerliche Entscheidung auftragen; sowie die in den Bescheidpunkten 2, 4 und 5 enthaltenen Aufträge und Maßnahmen ersatzlos aufheben.

Mit Schreiben vom 6. März 2023 legte die belangte Behörde sowohl die ggst. Beschwerde als auch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Februar 2023, GZ: LVwG-652687/4/MS, wurde die Beschwerde des nunmehrigen Antragstellers gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 2. Jänner 2023, GZ: BHGMVerk-2022-793777/8-Lai, mit dem dem Antragsteller u.a. die Lenkberechtigung entzogen worden war, als verspätet zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Einbringung der Beschwerde sei mittels E-Mail außerhalb der Amtsstunden erfolgt und sei somit die Beschwerde als am nächsten Tag, somit außerhalb der Beschwerdefrist, eingebracht zu werten,

zumal auf der Homepage mittels Kundmachung der belangten Behörde auf den Umstand, dass Anbringen, die außerhalb der Amtssunden eingebracht werden, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht gelten.

Auf der Homepage der belangten Behörde sind die Amtsstunden in der Rubrik Bürgerservice auf der Amtstafel unter Kontaktmöglichkeiten zu finden. Dort sind die Amtsstunden unter einer eigenen Rubrik aufgelistet und ist ebenfalls in einer eigenen Rubrik der Bereich „E-Mail oder Online-Formular“ enthalten; gleiches gilt auch für den Bereich der „elektronischen Zustellung“.
Sowohl im Bereich „E-Mail oder Online-Formular“ als auch im Bereich „elektronische Zustellung“ findet sich die Kundmachung der belangten Behörde gemäß §§ 13, 41 und 42 AVG 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b BAO, die wie folgt lautet:

„KUNDMACHUNG der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung

1. Abschnitt
KUNDMACHUNG gemäß
§§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung

§ 1
Rechtswirksames Einbringen

(1) Gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) wird für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden Folgendes festgelegt:

Postadresse:	Bezirkshauptmannschaft Gmunden Esplanade 10 4810 Gmunden
Telefaxnummer:	(+43 732) 77 20-263 399
E-Mail-Adresse:	bh-gm.post@ooe.gv.at
Elektronische Zustellung:	9110019788248 (ERsB-Ordnungsnummer) an ‚Bezirkshauptmannschaft Gmunden‘
Elektronischer Rechtsverkehr:	Z014078 (ERV-Anschriftcode)
Online-Formulare:	https://www.land-oberoesterreich.gv.at/16457.htm

(2) Für Anbringen (Eingaben), die mittels elektronischer Zustelldienste eingebracht werden, gilt § 33 Abs. 3 AVG, wonach die Tage von der Übergabe an einen elektronischen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet werden. Auf diesem Weg eingebrachte Schriftstücke können daher auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) fristwahrend eingebracht werden, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(3) Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(4) Anbringen (Eingaben), die nicht über ein elektronisches Zustellsystem (§ 28 Abs. 3 Zustellgesetz) eingebracht werden, können über das Internet nur mittels E-Mail oder Online-Formulare (siehe Absatz 2) eingebracht werden. Anbringen (Eingaben), die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (siehe Absatz 2) zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

(5) Greylisting: E-Mails von unbekannten Absenderinnen und Absendern werden beim ersten Zustellversuch zurückgewiesen. Der Provider unternimmt automatisch einen weiteren Zustellversuch, der dann sofort akzeptiert wird. Die Dauer bis zu einem weiteren Zustellversuch ist providerabhängig und beträgt meist ca. 10 bis 60 Minuten. Wenn die Absenderin bzw. der Absender eine E-Mail mit Fehlermeldung ‚450 4.7.1 you are temporarely rejected - try again later' erhält, wird vom Provider kein weiterer Zustellversuch unternommen und die E-Mail muss neuerlich von der Absenderin bzw. dem Absender versandt werden.

(6) E-Mails einschließlich Anlagen, die
1. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind (z.B. unbekannter Schlüssel) oder einen Passwortschutz enthalten,
2. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigten können, 3. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
4. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
5. die maximale Größe von dreißig Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
6. als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden,
gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Darüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert.

(7) Für Online-Formulare (siehe Absatz 2) und bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldiensts gelten Abs. 7 Z 1. bis Z 4 sinngemäß. Die zulässige maximale Größe richtet sich nach dem jeweiligen Online-Formular bzw. dem elektronischen Zustelldienst.

(8) Für mit E-Mail oder über das Online-Formularservice eingebrachte Anbringen (Eingaben) oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldiensten können - sofern technisch möglich - folgende Formate verwendet werden:

Art	Bezeichnung	MIME-Type		Suffix
Text	ASCII	text/plain		*.TXT *.TEX
	(ISO 8859-1)	text/xml		*.XML *.XSL
Dokument	PDF ab 1.35	application/pdf		*.PDF
	RTF	application/rtf		*.RTF
	MS Office Word	application/msword		*.DOC *.DOCX
	MS Office Excel	application/msexcel		*.XLS *.XLSX
	MS Office PowerPoint	application/mspowerpoint		*.PPT *.PPTX
	MS Visio	application/x-visio		*.VSD
	Open Document Text	application/vnd.oasis.opendocument. text		*.odt
	Open Document Presentation	application/vnd.oasis.opendocument. presentation		*.odp
	Open Document Spreadsheet	application/vnd.oasis.opendocument. spreadsheet		*.ods
	Open Document Drawing	application/vnd.oasis.opendocument. graphics		*.odg
Grafik	GIF	image/gif		*.GIF
	JPEG	image/jpeg	jpeg jpg jpe	*.JPG *.JPEG *.JPE
	PCX	image/pcx		*.PCX
	BMP	image/bmp		*.BMP
	TIFF	image/tiff		*.TIF *.TIFF
	PNG	image/png		*.PNG
HTML	HTML 4.0.1 XHTML 1.1	text/html application/xhtml+xml		*.HTM *.HTML
	CSS 2	text/css		*.CSS
Zertifikate	PKCS7	application/pkcs7		*.p7c
	PKCS10	application/pkcs10		*.p10
	PKCS12	application/pkcs-12		*.P12
	DER, CER CRL PEM	application/x-x509-ca-cert, application/pkix-cert application/pkix-cert application/pkix-crl		*.DER *.CER *.CRL *.PEM
Komprimierung der zulässigen Formate	ZIP	application/zip		*.ZIP

(9) Anbringen (Eingaben), die über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes (Elektronische Zustellung) an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden gerichtet werden, werden in den Elektronischen Rechtsverkehr zugestellt. Die Formatbeschränkungen und der höchstzulässige Umfang des

Elektronischen Rechtsverkehrs nach § 5 Abs. 2 Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) gelten auch in diesen Fällen. Absätze 3 und 4 bleiben davon unberührt.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG und § 85 Abs. 3 BAO werden – jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage – folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden

Montag	7:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 17:00 Uhr
Dienstag	7:30 - 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 17:00 Uhr
Freitag	7:00 - 12:30 Uhr

davon abweichend gilt:

31. Dezember (sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt)	7:00 - 12:00 Uhr
24. Dezember	keine Amtsstunden

Parteienverkehr

Montag	7:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	7:30 - 17:00 Uhr
Mittwoch	7:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	7:30 - 12:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:00 Uhr

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung
von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen im Sinne der §§ 41 und 42 AVG sowie sonstige Bekanntmachungen können im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmundenhttps://www.land-oberoesterreich.gv.at/19541.htm erfolgen.

2. Abschnitt

PRIVATWIRTSCHAFTSVERWALTUNG

§ 4

Der 1. Abschnitt gilt in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an

1. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
2. E-Mail- oder Telefax-Kontakte, die von jenen der zuständigen Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 4 abweichen, mit Risiken verbunden sein können und daher unterbleiben sollten.

3. Abschnitt
SCHLUSSBESTIMMUNG
§ 5
Diese Kundmachung tritt mit 17. Februar 2020 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Ing. Mag. Alois Lanz, MBA“

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem dem Beschwerdeführer zugestellten Beschluss, mit dem die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen worden war und aus den auf der Homepage der belangten Behörde enthaltenen oben dargestellten Informationen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 33 VwGVG lautet wie folgt:
„(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung Seite 4 von 7 zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.
(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen 1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw. 2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat, bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.
(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen 1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw. 2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat, beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.
(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.
(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

Voraussetzung für die Wiedereinsetzung ist zunächst, dass eine verfahrensrechtliche Frist versäumt wurde, wozu auch Rechtsmittelfristen gehören (vgl. VwGH 20.9.1996, 94/17/0299). Da der Beschwerdeführer die Beschwerde gegen einen Bescheid der belangten Behörde nach Ablauf der zur Verfügung stehenden Frist eingebracht hat, wurde die Rechtsmittelfrist zur Einbringung einer Beschwerde und somit eine verfahrensrechtliche Frist versäumt.
Weiters setzt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, dass die Partei durch die Versäumung einer Frist einen Rechtsnachteil erlitten hat. Dieser tritt dann ein, wenn die Partei eine Prozesshandlung, die zur Wahrung ihrer Rechte oder rechtlichen Interessen notwendig und zweckmäßig bzw. möglich ist, nicht mehr vornehmen kann. Ob die versäumte Rechtshandlung dabei zum Erfolg geführt hätte, ist unbeachtlich (VwGH 17.11.1981, 11/2551/80). Ein solcher Rechtsnachteil liegt auch dann vor, wenn die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels, ggst. einer Beschwerde, versäumt wurde.

Weiters muss ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vorliegen, um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen. Unter einem Ereignis ist nicht nur ein tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes, sondern prinzipiell jedes, auch innere, psychische Geschehen, ein psychologischer Vorgang – einschließlich der menschlichen Unzulänglichkeit zu verstehen (u.a VwGH 16.1.1991, 89/01/0399).
Zu den Ereignissen, die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen können zählen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes z.B. ein Rechtsirrtum oder Unkenntnis der Rechtslage (vgl. VwGH 24.5.2012, 2011/03/0127, ---). Darüber hinaus muss das Ereignis kausal sein, der Wiedereinsetzungswerber muss also dadurch daran gehindert gewesen sein, die

Frist einzuhalten und muss das Ereignis vor Ablauf der versäumten Frist eingetreten sein. Gegenständlich wird ein Rechtsirrtum ins Treffen geführt.

Eine Wiedereinsetzung kommt zudem nur dann in Betracht, wenn kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden vorliegt. Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen, die dann vorliegt, wenn dem Wiedereinsetzungswerber ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend grob sorglos gehandelt haben, er darf die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben. Bei der Beurteilung, ob eine auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist daher insbesondere an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige, bisher noch nie an behördlichen (gerichtlichen) Verfahren beteiligte Personen (u.a. VwGH 26.6.2008; 2008/05/0122; 31.5.2017, Ra 2017/22/0064).

Wird der Wiedereinsetzungsgrund des Rechtsirrtums – Rechtsunkenntnis geltend gemacht, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Partei (ihren Vertreter) an der Unkenntnis der Rechtslage bzw. am Rechtsirrtum ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden trifft (VwGH 16.9.1999, 99/20/0364; 30.4.2001, 2001/03/0183; 25.52007, 2006/12/0219; 9.9.2015, Ra 2015/03/0049).
Zur Prüfung der Frage, ob die Rechtsunkenntnis oder der Rechtsirrtum auf einem über den minderen Grad des Versehens hinausgehenden Verschulden beruht, hat bei rechtskundigen Parteien oder wenn ein rechtskundiger Parteienvertreter einschreitet, nach einem strengeren Maßstab zu erfolgen als bei Rechtsunkundigen. Eine bloß leichte Fahrlässigkeit, die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen vermag, wird nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen werden können.

In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26.4.2016, Ro 2014/03/0084 Folgendes ausgesprochen:
„Dem vorliegend zu beurteilenden Fall ist ausgehend von den vorgelegten Bescheinigungsmitteln zu Grunde zu legen, dass die Rechtsvertreter der Revisionswerberin erst durch die Mitteilung der Österreichischen Rechtsanwaltskammer vom 9. Februar 2016 Kenntnis von der genannten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Ra 2014/01/0198 erlangten, zuvor aber davon ausgegangen sind, dass eine am letzten Tag der Revisionsfrist per ERV eingebrachte Revision rechtzeitig ist, unabhängig von der Festlegung von Amtsstunden durch das Bundesverwaltungsgericht.

48 Nach der neueren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs kann auch ein Rechtsirrtum (Unkenntnis von Rechtsvorschriften) einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen, wenn die

weiteren Voraussetzungen, insbesondere mangelndes oder nur leichtes Verschulden, vorliegen (vgl etwa VwGH vom 9. September 2015, Ra 2015/03/0049, vom 12. September 2012, 2012/08/0153 und vom 24. Mai 2012, 2011/03/0127).

49 Auch wenn die Unkenntnis einer neuen Gesetzeslage durch einen beruflichen Parteienvertreter regelmäßig keinen minderen Grad des Versehens iSd § 46 Abs 1 letzter Satz VwGG darstellt, weil vor allem eine rezente Änderung der Rechtslage besondere Aufmerksamkeit verdient (vgl. VwGH vom 11. August 2015, Ra 2015/10/0071), fällt im vorliegenden Fall doch entscheidend ins Gewicht, dass im Zeitpunkt der Einbringung der gegenständlich zu beurteilenden Revision noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur - auf Basis des Wortlauts der anzuwendenden Normen allein entgegen der von der Mitbeteiligten geäußerten Auffassung nicht klar zu lösenden Frage der - Relevanz einer Festlegung von Amtsstunden durch die Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichts für die Rechtzeitigkeit von im Wege des ERV eingebrachten fristgebundenen Anbringen bestand. Zu berücksichtigen ist weiters, dass auch das Bundesverwaltungsgericht selbst - soweit ersichtlich - damals von der Rechtzeitigkeit einer derart eingebrachten Revision ausgegangen ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsvertreter der Revisionswerberin vor Übermittlung des genannten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes Ra 2014/01/0198 wissen hätten müssen, dass die Revision verfristet eingebracht wurde, bestehen nicht. Ein über einen minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden kann den Rechtsvertretern der Revisionswerberin unter den Umständen dieses Falles daher nicht angelastet werden.“

Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 1.6.2021, Ra 2020/05/0149 ausgesprochen, dass ein Rechtsirrtum (Unkenntnis von Rechtsvorschriften) einen Wiedereinsetzungsgrund darstellt, wenn die weiteren Voraussetzungen, insbesondere mangelndes oder nur leichtes Verschulden, vorliegen.

Nach einem Hinweis, dass die Amtsstunden auf der Homepage schwer zu finden waren, wobei dem Vorbringen nicht eindeutig zu entnehmen ist, ob die Suche schon vor Einbringung der Beschwerde stattgefunden hat, wird der ggst. Antrag im Wesentlichen damit begründet, der Beschwerdeführervertreter sei offenbar irrtümlich der Meinung gewesen, dass es sich bei einer E-Mail um einen in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten „elektronischen Zustelldienst“ handle. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Gegensatz zur Versendung einer E-Mail, die jeder, der im Besitz der erforderlichen technischen Voraussetzung ist, bewerkstelligen kann, ein elektronischer Zustelldienst der Zulassung durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bedarf, um rechtswirksam Zustellungen vornehmen zu können (vgl. diesbezüglich § 30 ZustG). Schon daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass es sich bei einer E-Mail nicht um einen elektronischen Zustelldienst handeln kann. Die Unwissenheit bzw. das Missverständnis, was unter dem Begriff eines Zustelldienstes zu verstehen ist, bzw. der Irrtum/Missverständnis hinsichtlich der Begrifflichkeit eines elektronischen Zustelldienstes stellt jedenfalls keinen Rechtsirrtum dar.

Zum weiteren Vorbringen, die Kundmachung sei in ihrer Formulierung dahingehend unklar, als dem Verordnungstext nicht zu entnehmen sei, unter welche der beiden Bestimmungen (§ 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3) eine E-Mail zu subsumieren sei und als in § 1 Abs 4 geregelt werde, dass Anbringen, die nicht über ein elektronisches Zustellsystem eingebracht würden, im Internet nur mittels E-Mail (siehe Abs. 2) eingebracht werden könnten und Anbringen, die mittels E-Mail eingebracht würden an die offizielle Adresse der belangten Behörde zu übermitteln seien, wobei man aufgrund des Verweises auf Abs. 2 davon ausgehen könne, dass sich diese Bestimmung des Abs. 2 auf die Fristenberechnung beziehe und somit eine fristwahrende Einbringung außerhalb der Amtsstunden möglich sei, ist festzuhalten, dass sich der Klammerausdruck „siehe Absatz 2“ ausschließlich auf die Online-Formulare beziehen kann, da für diese die „Privilegierung“ der fristwahrenden Einbringung außerhalb der Amtsstunden zum Tragen kommt. Eine Bezugnahme auf die Wortfolge „mittels-Email“ ist aufgrund der Trennung der beiden Wortfolgen mittels „oder“ ausgeschlossen. Diesbezüglich ist, abweichend vom Vorbringen, eine unklare Formulierung nicht erkennbar.
Weiters geht aus dem Verordnungstext eindeutig hervor, dass Anbringen, die im Wege eines elektronischen Zustelldienstes eingebracht wurden, zweifelsfrei unter § 1 Abs. 2 der Verordnung zu subsumieren sind und alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht, und somit auch E-Mails, unter § 1 Abs. 3 der Verordnung fallen.

Zum Verschulden ist festzuhalten, dass die als verspätet zurückgewiesene Beschwerde mittels E-Mail außerhalb der Amtsstunden eingebracht wurde. Eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Einbringung von Rechtsmitteln mittels E-Mail außerhalb der Amtszeiten existiert seit Jahren unverändert (vgl. z.B. VwGH 22.4.2009, 2008/04/0089; 20.10.2015, Ra 2015/05/0058; 26.9.2017, Ra 2017/04/0086 oder 12.9.2021, Ra 2021/22/0271). Eine Klärung einer Rechtsfrage, für die noch keine Rechtsprechung vorliegt, wie in dem im Wiedereinsetzungsantrag angeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs, liegt ggst. nicht vor.
Es kann von einem Parteienvertreter erwartet werden, dass ihm die jahrelange Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Einbringung von Rechtsmitteln mittels E-Mail bekannt ist bzw. bekannt sein muss und ist vorauszusetzen, dass zu dieser Frage eine Nachschau auf der Homepage der belangten Behörde genommen und nach den dortigen Informationen entsprechend agiert, ggst. das Rechtsmittel der Beschwerde fristgerecht eingebracht wird. Der im Wiedereinsetzungsantrag ins Treffen geführte Irrtum bzgl. Einbringung mittels E-Mail bzw. mittels elektronischem Zustelldienst sowie die Auslegung der Verordnung der belangten Behörde dahingehend, dass auch eine Einbringung eines Anbringens außerhalb der Amtssunden fristwahrend erfolgen kann, wären bei gebotener Sorgfalt (Einholung von Informationen, was unter einem elektronischen Zustelldienst zu verstehen ist, womit eine

rechtskonforme Subsumtion hätte erfolgen können) unterblieben und liegt somit ein über einen minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden vor, womit im Ergebnis der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß